

**213/AB**  
**vom 11.02.2025 zu 205/J (XXVIII. GP)**  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.922.900

Wien, am 11. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde haben am 11. Dezember 2024 unter der Nr. **205/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechtsextreme pro-FPÖ-Demo, bewaffnete Neonazis und antisemitischer Angriff“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Polizeibeamt:innen waren am Samstag den 30. November 2024 bei der Kundgebung am Wiener Heldenplatz im Einsatz und wie lautete das Einsatzziel?*

Anlässlich der Kundgebung am Wiener Heldenplatz und weiterer Bezug habender Versammlungen am 30. November 2024 wurde von der Landespolizeidirektion Wien ein Gesamteinsatz geführt, bei welchem insgesamt 569 Polizeibeamte im Einsatz waren. Eine Antwort auf die Frage, wie viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für eine bestimmte Versammlung zum Einsatz kamen, kann nicht erfolgen, da innerhalb des dynamischen Einsatzgeschehens anlassbezogene Ortsveränderungen der eingesetzten Exekutivbediensteten stattfanden.

Die Einsatzziele des Gesamteinsatzes waren der Schutz von Leib, Leben und Eigentum, die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Versammlungen, die Vermeidung eines Zusammentreffens politisch gegensätzlich ausgerichteter Gruppierungen und die Verhinderung von Ausschreitungen.

**Zur Frage 2:**

- *Stellte sich die Landespolizeidirektion Wien nach der Untersagung der angezeigten Versammlungen „Frieden und Neutralität! Gegen die Zuckerlkoalition!“ und „Frieden und Neutralität!“ auf etwaige spontane Versammlungen ein und wie lautete das entsprechende Einsatzkonzept?*

Aus angezeigten Versammlungen resultierende oder sich unabhängig davon bildende spontane Versammlungen können nie ausgeschlossen werden. Derartige Szenarien werden bei der Planung eines Einsatzes daher stets mitberücksichtigt.

Hinsichtlich des Einsatzkonzepts wird auf die zur Frage 1 genannten Einsatzziele verwiesen. Von einer weitergehenden Beantwortung muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zur Frage 3:**

- *Warum konnten sich dennoch Demonstrationszüge vom Heldenplatz aus formieren, die die Ringstraße blockierten und erst zu einem viel späteren Zeitpunkt gestoppt werden konnten?*

Auch für eine spontane Versammlung gilt der Grundsatz der Versammlungsfreiheit. Der bloße Umstand, dass eine Versammlung nicht angezeigt wurde, begründet alleine keine Untersagung oder Auflösung. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob dafür Gründe vorliegen.

**Zur Frage 4:**

- *Wie viele nicht angezeigte spontane Versammlungen konnte die Landespolizeidirektion Wien im Zusammenhang mit der Versammlung am Heldenplatz registrieren?*

Die Landespolizeidirektion Wien registrierte eine derartige Versammlung.

**Zur Frage 5:**

- *Wie viele Anzeigen wurden im Zusammenhang mit der Versammlung am Heldenplatz und den davon ausgehenden spontanen Demonstrationszügen gelegt, wie viele Personen wurden angezeigt und was war der Inhalt der zur Anzeige gebrachten Delikte?*

Im Zuge des genannten Einsatzgeschehens wurden 434 Anzeigen wegen des Verdachtes der Körperverletzung, der versuchten Sachbeschädigung, der schweren Sachbeschädigung, des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt, der Störung der öffentlichen Ordnung sowie wegen Verstößen gegen das Versammlungsgesetz und aufgrund von Verkehrsdelikten gelegt. Die Anzeigen betrafen bekannte und unbekannte Täter, sodass eine Anzahl der angezeigten Personen nicht mitgeteilt werden kann.

**Zur Frage 6:**

- *Wie viele Polizeibeamte wurden im Zuge der Versammlung am Heldenplatz und den davon ausgehenden spontanen Demonstrationszügen verletzt?*

Im Zuge des genannten Einsatzgeschehens wurde eine Polizeibeamtin verletzt.

**Zur Frage 7:**

- *Welche und wie viele gefährliche Gegenstände und Waffen (Messer, Schreckschusspistolen, Schlagstöcke, usw.) wurden im Zuge von Personenkontrollen und Durchsuchungen bei Versammlungsteilnehmer:innen am Heldenplatz oder bei den davon ausgehenden spontanen Demonstrationszügen sichergestellt?*

Diese Frage ist keiner Beantwortung zugänglich, da der gewählte Begriff „gefährliche Gegenstände“ zu unbestimmt ist und zudem nicht klar ist, ob mit dem gewählten Begriff „Waffen“ nur Waffen im Sinne des Waffengesetzes 1996 oder auch jene im Sinne des Strafgesetzbuchs gemeint sind. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht dem Bundesministerium für Inneres aber nicht zu.

**Zur Frage 8:**

- *Wie viele Personenkontrollen wurden im Zusammenhang mit der Versammlung am Heldenplatz und den davon ausgehenden spontanen Demonstrationszügen durchgeführt und nach welchem Kriterium wurden Versammlungsteilnehmer:innen einer Durchsuchung zugeführt und andere nicht?*

Im Zuge des genannten Einsatzgeschehens wurden 448 Personen einer Identitätsfeststellung unterzogen. Eine Durchsuchung erfolgte, wenn hinsichtlich der betroffenen Person die Voraussetzungen für eine Durchsuchung nach dem Sicherheitspolizeigesetz vorlagen.

**Zur Frage 9:**

- *Welche rechtsextremen und neonazistischen Gruppen nahmen an der Versammlung am Heldenplatz und den davon ausgehenden spontanen Demonstrationszügen teil?*

Diese Frage ist keiner Beantwortung zugänglich, da sie zunächst einer Interpretation des gewählten Begriffes „rechtsextreme und neonazistische Gruppen“ und sodann, hinsichtlich der handelnden Personen, erst einer Zuordnung, somit einer Bewertung und Einschätzung deren politischen Hintergrundes bedürfte, zumal die österreichische Rechtsordnung hinsichtlich angezeigter Versammlungen keine Vorschrift enthält, dass teilnehmende Gruppen sich für ihre Teilnahme registrieren müssen. Schon aus diesem Grund kann nicht bekannt gegeben werden, welche Gruppen an der Versammlung am Heldenplatz teilgenommen haben. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht dem Bundesministerium für Inneres aber nicht zu und sind Einschätzungen kein Gegenstand der Vollziehung und somit nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

**Zur Frage 10:**

- *Wurden im Zuge der Versammlung am Heldenplatz und den davon ausgehenden spontanen Demonstrationszügen teilnehmende Personen nach dem Verbots- und/oder Symbolegesetz angezeigt, zumal in diesem Zusammenhang die Zurschaustellung in Österreich verbotener Symbole fotografisch dokumentiert werden konnte? Wenn ja wie viele Personen aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage?*

Nein.

**Zur Frage 11:**

- *Infolge der Untersagung der angezeigten Versammlungen zerstreuten sich einige Versammlungsteilnehmer:innen in der gesamten Wiener Innenstadt in mehrere kleine Gruppen. Wurde der Abstrom von Versammlungsteilnehmer:innen polizeilich begleitet, wo doch aufgrund der Funde von gefährlichen Gegenständen und Waffen von einem erhöhten Gefahren- und Gewaltpotential ausgegangen werden konnte? Wenn nein, warum nicht?*

Infolge Beendigung der angezeigten Versammlung wurden den Fußgängerverkehr lenkende Maßnahmen gesetzt. Eine polizeiliche Begleitung der genannten „mehreren kleinen Gruppen“ erfolgte nicht. Auf die Beantwortung der Frage 3 darf verwiesen werden.

**Zur Frage 12:**

- *Gegen 15.45 Uhr kam es im Bereich Schrottgießergasse im 2. Wiener Gemeindebezirk zu einem antisemitischen Angriff auf einen orthodoxen Juden. Dem 66-jährigen Passanten wurde seine religiöse Kopfbedeckung entrissen und entwendet. Die Polizei setze daraufhin einige Tatverdächtige fest. Ein Bildabgleich mit der Demonstration und Recherchen der Tageszeitung Der Standard ergaben, dass es sich bei den angehaltenen Personen mutmaßlich um bekannte Rechtsextreme aus dem Umfeld der „Tanzbrigade“ gehandelt haben soll, die zuvor an der pro-FPÖ-Demonstration in der Wiener Innenstadt teilnahmen<sup>5</sup>. Dennoch kommunizierte die Landespolizeidirektion Wien, dass ein „Bezug zur gleichzeitig stattfindenden Kundgebung und bzw. oder einer politischen Gruppierung [...] nicht festgestellt“, werden konnte. Diese Aussage wurde von rechtsextremen Medien und Akteuren umgehend aufgegriffen und dazu verwendet, Personen, die über den antisemitischen Angriff und den mutmaßlichen Zusammenhang zur pro-FPÖ-Demonstration berichteten, zu diffamieren.*
  - a. *Warum wurde ein möglicher Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen durch die Landespolizeidirektion ausgeschlossen und diese Einschätzung sofort öffentlich kommuniziert?*
  - b. *Wurde überprüft, ob die von der Polizei angehaltenen Personen im Zusammenhang mit dem oben beschriebenen Vorfall zuvor an der proFPÖ-Demonstration teilgenommen hatten? Wenn nein, warum nicht und weshalb wurde dann öffentlich ein Zusammenhang ausgeschlossen? Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam diese Überprüfung und wie fand diese Überprüfung statt?*
  - c. *Auf welcher Grundlage wurde diese Einschätzung getroffen und welche Stellen waren daran beteiligt?*
  - d. *Haben weitere Ermittlungen im Zusammenhang mit dem antisemitischen Angriff im Bereich Schrottgießergasse ein anderes Bild ergeben als jenes, das die Landespolizeidirektion anfangs öffentlich kommunizierte?*
  - e. *Wenn ja, welches und warum wurde dieses nicht öffentlich kommuniziert?*
  - f. *Wenn nein, warum schließt die Landespolizeidirektion Wien weiterhin einen Zusammenhang mit Teilnehmenden der pro-FPÖ-Demonstration an diesem Tag aus?*

Von der Landespolizeidirektion Wien wurde ein möglicher Zusammenhang mit dem genannten Demonstrationsgeschehen weder ausgeschlossen noch kommuniziert. Zudem sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Gerhard Karner

